



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0159 / GWR i 32-1 und k 32-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

3. Juli 2020
1/5

Quellfassungen Berg, Rieseli und Bergholz. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Henggart und Neftenbach
Betroffene	Gemeinderat Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart Gemeinderat Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassungen Rieseli, Berg und Bergholz 1:1000 vom 12. August 2019 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Berg, Rieseli und Bergholz 1 und 2 vom 29. Januar 2019 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Henggart vom 12. November 2019 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Neftenbach vom 16. März 2020
Ergänzende Unterlagen	- Hydrogeologisches Gutachten «Quellfassungen GWR i 32-1 (Fichtenwald-, Stollenquelle) und GWR k 32-1 (Bergholz 1 und 2), Neftenbach und Henggart/ZH – Überprüfung der Schutzzonen» (Nr. 161028) der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 19. November 2019
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 reichte die Gemeinde Henggart die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Berg und Rieseli (Grundwasserrecht/GWR i 32-1) sowie Bergholz 1 und 2 (GWR k 32-1) der Gemeindewerke Henggart zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1558/1998 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berg, Rieseli und Bergholz genehmigt. Im Sommer 2018 wurde bei Sanierungsarbeiten ein bisher nicht bekannter, rund 40 m langer Stollen bei der Fassung Bergholz 1 entdeckt. Die Grundwasserschutzzonen wurden daher um die ganze Quellgruppe überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Henggart erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Gut-

achten (Nr. 161028) vom 19. November 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 29. Januar 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 12. November 2019 und 16. März 2020 hoben die Gemeinderäte Henggart und Neftenbach ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 16. und 31. März 1998 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Berg, Rieseli und Bergholz gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Henggart und Neftenbach.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1558/1998 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Berg und Rieseli (GWR i 32-1) sowie Bergholz 1 und 2 (GWR k 32-1) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Henggart und Neftenbach vom 12. November 2019 und 16. März 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Berg und Rieseli (GWR i 32-1) sowie Bergholz 1 und 2 (GWR k 32-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Die Gemeinderäte Henggart und Neftenbach werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Berg, Rieseli und Bergholz zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen gemeinsam im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
4. **«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Berg und Rieseli (GWR i 32-1) sowie Bergholz 1 und 2 (GWR k 32-1) Henggart und Neftenbach.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 3. Juli 2020 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Henggart und Neftenbach vom 12. November 2019 und 16. März 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Berg, Rieseli und Bergholz und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, und der Gemeinderatskanzlei Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach, eingesehen werden.»

5. Die Gemeinderäte Henggart und Neftenbach werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
6. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
7. Die Gemeinderäte Henggart und Neftenbach werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
8. Die Gemeinderäte Henggart und Neftenbach werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
9. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

10. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart

Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	781.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Andelfingen, Ob der Gass 15, 8450 Andelfingen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Neftenbach, Schulstrasse 7, Postfach, 8413 Neftenbach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeindewerke Henggart, Wiesäckerstrasse 2, 8444 Henggart, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 8. Juli 2020

Inkrafttreten
Datum: 1. März 2021

Sitzung vom 16. März 2020

48 39.04.6 Schutzzonen um Trinkwasserfassungen

Quellfassungen Bergholz 1 und 2, Berg und Riesli, Aufhebung der bisherigen Schutzzonen und Neufestsetzung Schutzzone und Schutzzonenreglemen

Sachverhalt

Der Gemeinderat Henggart hat am 31. März 1998 die Grundwasserschutzzone bei der Quellfassung Bergholz 1 und 2, Berg und Riesli, festgesetzt und erliess die notwendigen Schutzvorschriften.

Im Rahmen der Konzessionserneuerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft.

Erwägungen

Grundlagen für die Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht Nummer 161028 vom 19. November 2018, verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Winterthur. Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000, erstellt aus dem ÖREB-Kataster am 12.08.2019, verfasst durch die F+H Partner AG, Rickenbach Sulz. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Das Schutzzonenreglement basiert auf die §§35f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 31. März 1998 betreffend Schutzzone Quellfassung Bergholz 1 und 2, Berg und Riesli wird aufgehoben.
2. Die überarbeitete Schutzzone wird gemäss Schutzzonenplan vom 12. August 2019 mit entsprechendem Schutzzonenreglement gleichzeitig neu festgesetzt.
3. Gegen diesen Beschluss bzw. Festsetzung der Schutzzonen und den Erlass des Reglements, kann innert 30 Tagen, vom Tage der Publikation angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und sowie möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
 - Ingenieurbüro F + H Partner, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
 - Gemeinde Henggart, Frau Tamara Stüdle, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart
 - Ingesa AG, Postfach, 8450 Andelfingen
 - Akten 39.04.6

Gemeinderat Neftenbach


Maja Reding Vestner
Gemeindepräsidentin


Martin Schmid
Gemeindeschreiber

versandt am: **19. MRZ. 2020**



139	39	Wasserversorgung
	39.04	Wasserversorgung, Anlagen
	39.04.06	Schutzzonen um Trinkwasserfassungen Quellfassungen Bergholz 1 und 2, Berg und Riesli, Aufhebung der bisherigen Schutzzonen und Neufestsetzung Schutzzone und Schutzzonenreglement

Sachverhalt

Der Gemeinderat Henggart hat am 31. März 1998 die Grundwasserschutzzone bei der Quellfassung Bergholz 1 und 2, Berg und Riesli, festgesetzt und erliess die notwendigen Schutzvorschriften.

Im Rahmen der Konzessionserneuerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft.

Erwägungen

Grundlagen für die Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht Nummer 161028 vom 19. November 2018, verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Winterthur. Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000, erstellt aus dem ÖREB-Kataster am 12.08.2019, verfasst durch die F+H Partner AG, Rickenbach Sulz. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Das Schutzzonenreglement basiert auf die §§35f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts.

Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 31. März 1998 betreffend Schutzzone Quellfassung Bergholz 1 und 2, Berg und Riesli wird aufgehoben.
2. Die überarbeitete Schutzzone wird gemäss Schutzzonenplan vom 12. August 2019 mit entsprechendem Schutzzonenreglement gleichzeitig neu festgesetzt.

3. Gegen diesen Beschluss bzw. Festsetzung der Schutzzonen und den Erlass des Reglements, kann innert 30 Tagen, vom Tage der Publikation angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und sowie möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
 - Ingenieurbüro F + H Partner, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
 - Gemeinde Neftenbach, Frau Gaby Meier, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach
 - Ingesa AG, Postfach, 8450 Andelfingen
 - Tiefbauvorstand Andreas Wyler
 - Akten 39.04.6

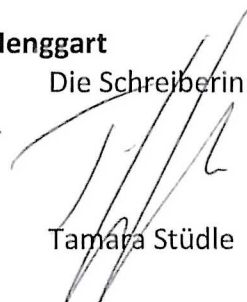
Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Hans Bichsel



Tamara Stüdle

Versandt: 18. November 2019



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Richtplanung
Publikationsdatum: KABZH 15.01.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.02.2021
Meldungsnummer: RP-ZH01-0000000129

Publizierende Stelle
Gemeinde Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart
Im Auftrag von:
Gemeinderat Henggart
Gemeinderat Neftenbach

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Berg und Rieseli (GWR i 32-1) sowie Bergholz 1 und 2 (GWR k 32-1) Henggart und Neftenbach, Genehmigung

Betrifft: 8444 Henggart, 8413 Neftenbach

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 3. Juli 2020 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Henggart und Neftenbach vom 12. November 2019 und 16. März 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berg, Rieseli und Bergholz und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 159

Beschluss-/Verfügungsdatum: 03.07.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Regierungsrat des Kantons Zürich

Rechtliche Hinweise:

Die Akten können vom 15. Januar 2021 bis 14. Februar 2021 nach telefonischer Voranmeldung auf der Gemeinderatskanzlei (Schalter Einwohnerkontrolle), Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, und auf der Gemeinderatskanzlei Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14.02.2021

Kontaktstelle:

Gemeinde Henggart
Flaachtalstrasse 15
8444 Henggart

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

11. März 2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

